

Es wird einfach Pflicht der Finanzbehörden, für die Berichtigung der Schuld des Staates zu sorgen. Die dienstlichen, gesetzlichen und verfassungsmäßigen Verantwortlichkeiten der beteiligten Beamten sprechen darüber das letzte Wort²². Ingleichen wird bei schuldnerischen juristischen Personen untergeordneter Art, die dem öffentlichen Rechte angehören, wie Gemeinden, Stiftungen, Anstaltspersönlichkeiten, die von den staatlichen Behörden geübte Aufsichtsgewalt in ihren eigentümlichen Formen einschreiten müssen, um dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen²³.

unvereinbar ist mit dem sogenannten „Recht auf Achtung und Ehre“, das das Völkerrecht anerkennt. Diese Auffassung müßte aber geradezu auch unserem eigenen Staate zugute kommen. Und zwar, wie dem fremden Staate, von selbst, auch ohne besonderes Gesetz: die ordentlichen Zwangsverrichtungen sind für ihn so wenig bestimmt wie für diesen. Das gäbe auch die Lösung für die Frage der Auspfändbarkeit des Reichs, von der die Gesetze schweigen: F. Stein, Justiz und Verwaltung, S. 71.

²² Damit kehrt die Zwangsvollstreckung in die gewohnten Formen des öffentlichen Rechtes zurück: rechtliche Ordnung des obrigkeitlichen Tuns von innen heraus, nicht durch äußerliche Beherrschung. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, daß hier eine Parallele besteht mit der Gewährung von Rechtsschutz gegen den fremden Staat auf diplomatischem Wege, um dessen in Zahlung zu vermögen (Fleischmann, Zwangsvollstreckung gegen fremde Staaten, S. 117). Die Verweisung auf unseren Verwaltungsweg ist für den Gläubiger noch erheblich günstiger. In den Verhandlungen des Reichstags zu E.G. u. Z.Pr.O. § 15 Ziff. 3 sprach allerdings die gute alte Zeit noch ihr Verdammungsurteil: „Ein solcher Zwang dürfe dem Gläubiger nicht angetan werden; er brauche sich nicht auf die Pflichttreue der oberen Verwaltungsbeamten verweisen zu lassen“ (Hahn, Mat. II, S. 1091). Wir wollen aber andererseits auch keine Beschönigungsversuche machen und es „gerichtliche Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus“ nennen, wenn das Gericht nach Freuß. A.G.O. I, Tit. 85 § 83 die vorgesetzte Finanzbehörde angeht, damit diese „die nötigen Anstalten treffe“ (F. Stein, Justiz und Verwaltung, S. 69).

²³ Vgl. unten § 59, II u. 3. Voraussetzung ist freilich, daß der Aufsichtsbehörde die nötigen Machtmittel dafür zuerkannt werden, namentlich die Zwangseinschreibung. Sonst sucht die Justiz eben doch mit ihrem Zwang zu helfen. In diesen Dingen wirken immer gewisse Naturkräfte des Rechts.